

# Volkssblatt

Redaktion: Telefon 075/2 49 49/50

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

108. Jahrgang - Nr. 174

**Teuerungsausgleich  
in der Industrie**  
Arbeitnehmerverband  
kritisiert Industriekammer  
(Seite 2)

**Ab 1. Januar 1976:  
Gurten tragen**  
Pressekonferenz  
der Regierung  
Interview mit dem Garagisten  
A. Frommelt (Seite 9)

**Fremde Ideologien  
am LG?**  
Günther Meier  
zur Stellungnahme  
des Vizechefs (Seite 3)

**10 TV-Programme  
aus Rüthi?**  
Neuer Vorschlag  
für eine GGA Liechtenstein  
von Ronald Walser  
(Seite 6)

**Fussball-WM-  
Auslosung**  
Sportberichte  
und Vorschauen  
(Seite 5)

**Ein Hauch  
von Liechtenstein**  
Hanns Dieter Dombrowski  
besuchte die  
Fürstlichen Besitzungen  
in der CSSR (Seite 17)

**«Bravo Otto!»**  
Leserbriefe (Seite 4)

**Missbrauch  
eines Interviews**  
Stellungnahme  
in eigener Sache  
(Seite 3)

**Nach dem Tode  
Francos**  
Meldungen  
zum Weltgeschehen  
(Seite 8)

**Radio-/TV-Programm**  
(Seite 19/20)

**Sonntagsdienste**  
Aerztlicher  
Bereitschaftsdienst  
(Seite 4)

Landtagspräsident Dr. Gerard Batliner:

## Enttäuschung über die Haltung der VU

Zu einem Votum vor der FBP-Diskussions-Versammlung in Balzers

In einem überdurchschnittlich gut besuchten Diskussionsabend, der in der Veranstaltungsreihe «Gespräche mit dem Bürger» von der FBP-Ortsgruppe Balzers im Hotel Riet durchgeführt wurde, nahm Landtagspräsident Dr. Gerard Batliner erneut zur Haltung der VU gegenüber dem Volksbegehren zur Verankerung des Mehrheitsprinzips in der Verfassung Stellung.

Wie zuvor schon in Eschen gab der Landtagspräsident seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass die Vaterländische Union offensichtlich aus kurzfristigen, parteipolitischen Gründen eine gerechte und wichtige Korrektur eines Mangels in unserem Wahlrecht zu verhindern suche.

Warum wird dies alles verschwiegen?

Warum, so fragte sich Dr. Gerard Batliner, verschweigt die Union,

dass eine Mehrheitsklausel von Anfang an, also seit 1939 ein Bestandteil unseres Proporzgesetzes war, für das sich seinerzeit vor allem die VU eingesetzt hatte? Warum verschweigt sie, dass sich FBP-Abgeordnete bei der Abänderung des Wahlgesetzes im Jahre 1969 sehr wohl für eine formal richtige Wiederankerung des Mehrheitsprinzips einsetzte und damals am Widerstand der VU scheiterten? Die Union tut indessen so, als sei die Mehrheitsklausel jetzt plötzlich von der FBP erfunden worden, obwohl sie genau weiss, dass die FBP als Minderheitspartei (in den Jahren von 1970—1974) keinerlei Chancen gehabt hätte, die notwendige Mehrheit für die Beseitigung des bekannten Mangels im Wahlrecht zu erzielen.

«Man müsste uns davonjagen...» Auf das VU-Argument bezüglich

der Wahlkreise eingehend meinte der Landtagspräsident sinngemäss: jeder Liechtensteiner kann lesen und sich selbst überzeugen, dass die heutigen, historischen Wahlkreise ebenso wenig tangiert werden, wie das Vertretungsrecht der Landschaften eingeschränkt wird. Man müsste uns als Unterländer Abgeordnete ja davonjagen, wenn wir einer Verfassungsorgängung zustimmen würden, welche die Rechte der Landschaften einschränken würde.

Der beste Minderheitenschutz

Der Liechtensteinische Landtag, so fuhr Dr. Batliner fort, ist nur handlungsfähig, wenn mindestens 10 Abgeordnete anwesend sind. Keine Landschaft kann die andere also dominieren. Aufgrund der Parteilandschaft, wie wir sie nun schon seit Jahrzehnten in unserem Lande kennen, kann auch keine Partei ohne

die andere etwas durchsetzen, denn keine Partei verfügt allein über die notwendigen 10 Landtagsmandate. Das gleiche gilt für die Regierung, die nur bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig ist. Einen besseren Minderheitenschutz, als wir ihn bei uns kennen, gibt es kaum noch anderswo.

Proporz bis in den letzten Winkel

Nicht zuletzt auf Treiben der Vaterländischen Union wurde das Verhältniswahlrecht, der Proporz, auch für die Wahlen auf Gemeindeebene eingeführt. Vom Landtag wurde sogar eine Sonderklausel betreffend die Wahl des Vorstehers getroffen. Obwohl dieser nach dem Majorzsystem bestimmt wird, muss er dem nach Proporz bestellten Gemeinderat zugerechnet werden, damit es bei knappen Wahlausgängen nicht zu einer Umkehrung des Wahlausganges kommen kann. Man hat den Proporz also bis ins letzte durchdacht und auch bis in den letzten Winkel unseres Landes hinein durchgesetzt. Jetzt wo es um das Wahlsystem auf Landesebene geht, soll plötzlich wieder alles anders sein und der Mangel bestehen bleiben, dass aus wahlarithmetischen Gründen die Minderheit zur Mehrheit und die Mehrheit zur Minderheit werden könnte.

Frivoles Spiel

Dr. Gerard Batliner bezeichnete es als ein «frivoles Spiel», wenn man dem Stimmbürger von Seiten der Union die wahre Situation verschweige und ihm gleichzeitig einzureden versuche, das Volksbegehren tangiere auch insofern die Wahlkreise, als bereits «gewählte» Abgeordnete ihr Mandat wieder abgeben müssten. Ob ein Abgeordneter gewählt ist oder nicht, hänge indessen nicht nur von seinem persönlichen Stimmenergebnis, sondern in erster Linie vom verhältnismässigen Stimmenanteil seiner Partei ab. Erst wenn entschieden sei, wieviele Mandate dieser Partei im Rahmen des Proporz zustehe, erst dann entscheide sich auch ob dieser oder jener Abgeordnete zum Zuge komme.

Keine Sachfrage mehr

Nachdem die sachliche Argumentation der Vaterländischen Union zum Volksbegehren mehrmals änderte und schliesslich allzu durchsichtig wurde, ging die Union zur offenen, parteipolitischen Konfrontation über, meinte Dr. Gerard Batliner abschliessend und fügte hinzu: die Vaterländische Union rechnet jetzt wohl damit, dass die Wähler und Anhänger der FBP schlafen und sich in Sicherheit wiegen würden. Er sei jedoch überzeugt, dass die FBP-Wähler nicht nur für die gerechte und richtige Sache des Volksbegehrens, sondern ebenso auf eine offene Herausforderung der VU eintreten und entsprechend reagieren werden.

## Sieben gute Gründe für ein Ja zur Mehrheitsklausel

● **Demokratie ist Volksherrschaft.** Höchstes Gut in der Demokratie ist die Stimme des Wählers. Die Mehrheitsklausel sichert, dass diese Stimme nicht durch fehlerhafte Rechenmethoden verfälscht oder ins Gegenteil verkehrt wird.

● **Proporz heisst stärkemässige Vertretung der Parteien im Landtag.** Eine Partei, die mehr Stimmen erhält, muss auch mehr Mandate erhalten, als eine Partei mit weniger Stimmen. Das ist nur recht und billig. Die Mehrheitsklausel sichert, dass dieser fundamentale Grundsatz, auf dem unser politisches Leben seit 1939 beruht, nicht auf den Kopf gestellt werden kann.

● **Das wäre 1974 beinahe passiert: Die FBP hat im ganzen Land 2176 Wähler hinter sich gebracht, die VU und die CSP zusammen nur 2142.** Und trotzdem hätte die VU als Wahlverliererin 8 Mandate erhalten, wenn nur 4 Wähler im Oberland anders gewählt hätten. Wäre das gerecht gewesen?

● **Die Mehrheitsklausel ist keine Missachtung des Staatsgerichtshof-Gutachtens.** Der inzwischen verstorbene Präsident Dr. Rupert Ritter hat noch kurz vor seinem Tod in einem Interview bedauert, dass der Staatsgerichtshof aufgrund der mangelhaften Rechtslage zu dieser Entscheidung gezwungen war. Der Staatsgerichtshof kann nur die Gesetze auslegen, wie sie gerade in Kraft sind. Die Gesetzgebung aber liegt beim Volk und beim Fürsten. Es ist das gute Recht der Bürger, eine Verfassungsorgängung zu fordern, damit ein gegen

Demokratie und Proporz verstossener Mangel beseitigt wird.

● **Uebrigens gibt es einen Parallelfall:** 1962 hat der Staatsgerichtshof die 18-Prozent-Sperrklausel (Stimmen im Wahlkreis) aufgehoben. 1973 hat der Landtag unter VU-Mehrheit die 8-Prozent-Sperrklausel (Stimmen im ganzen Land) wieder eingeführt. Durch Verfassungsorgängung! Niemand hat von einer Missachtung des Staatsgerichtshofes gesprochen. Weil es — genau wie bei der Mehrheitsklausel — keine ist und war.

● **Die Wahlkreiseinteilung bleibt unangetastet.** Die Verfassung garantiert dem Oberland 9 Abgeordnete und dem Unterland 6 Abgeordnete. An dieser Vertretungsgarantie der Landschaften wird nicht gerüttelt. Dafür stehen die Landtagsabgeordnete der FBP mit ihrem Wort ein.

● **Die Mehrheitsklausel ist nichts neues.** Schon von der ersten Stunde des Proporz an, seit 1939, war sie im Wahlgesetz verankert. Im Einvernehmen mit der damaligen VU, die für den Proporz gekämpft hat. Aus formalen Gründen musste die Mehrheitsklausel 1969 aus dem Wahlgesetz herausgenommen werden. Jetzt soll sie durch eine Verfassungsorgängung in richtiger Form neu verankert werden.

Ein Ja für die Mehrheitsklausel ist ein Ja für Demokratie und Proporz in Liechtenstein. Unterstützt das von mehr als 1500 Mitbürgern getragene Volksbegehren durch Eure geschlossene Teilnahme an der Volksabstimmung vom 28. und 30. November und mit Eurem klaren Ja.

**Neue Fenster  
für das alte Haus**

**System  
frimo**  
Einfacher geht's nicht

**ferdinand frick ag**  
ABTEILUNG FENSTER- UND LÄMPELLENSTREBENBAU  
9494 SCHAAN TELEFON 075/21836

**Im Geldverkehr  
sind wir die  
Fachleute**



Verwaltungs- und  
Privat-Bank  
Aktiengesellschaft  
FL-9490 Vaduz